

RS Vwgh 1991/4/25 89/09/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1991

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

BDG 1979 §81 Abs1 idF 1986/389;

BDG 1979 §86 Abs1 idF 1986/389;

BDG 1979 §86 Abs2 idF 1986/389;

BDG 1979 §87 Abs1 idF 1986/389;

DWV 1981 §1 Abs1 Z21;

DWV 1981 §2 Z3 lita;

Rechtssatz

Das lediglich in besonderen Fällen vorkommende Zusammenfallen der Funktionen "unmittelbar Vorgesetzter" und "Leiter einer Dienstbehörde" (hier: eines LIA) in der Person eines Organwalters gebietet es nicht, hierfür eine besondere gesetzliche Regelung für das Leistungsfeststellungsverfahren zu schaffen. Auch in diesem Fall ist der zuständige Organwalter verpflichtet, jene Bestimmungen einzuhalten, die jeweils die Funktion, in der er einschreitet, regeln und die der Erzielung einer objektivierten Leistungsbeurteilung dienen. Es ist für den VwGH nicht erkennbar, daß in diesen Fällen dem Verfahren vor der Dienstbehörde offenkundig und von vornherein die Eignung abgesprochen werden kann, ein sachgerechtes Ergebnis zu erzielen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989090167.X01

Im RIS seit

22.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

28.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at